



Ein Leitfaden betreffend die Durchführung der Vollversammlungen, der Wahl der Aufsichtsräte und der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen in den Tourismusverbänden unter Berücksichtigung der Oö. TG-Novelle 2024

Vorwort

Mit 31. Dezember 2023 tritt die Novellierung zum Oö. Tourismusgesetz 2018 in Kraft.

Dementsprechend übermitteln wir Ihnen gegenständlich eine aktualisierte Version des bisher schon bekannten Leitfadens.

Diese betrifft vor allem die Modalitäten zur Einberufung der Vollversammlung, welche nun rein über die Homepage des jeweiligen Tourismusverbandes möglich ist.

Im Rahmen der Aufsichtsratswahl ergeben sich vor allem durch den Entfall der Stimmgruppen und die Möglichkeit der Wahl von Ersatzmitgliedern Änderungen.

Im Folgenden werden auszugsweise die relevanten, durch die bevorstehende Novellierung erfolgenden Änderungen im Rahmen der § 14 bis § 22 erläutert. Es werden die einzelnen (neuen) Bestimmungen, zu denen sich Änderungen ergeben, in den Fußnoten angeführt.

Die genaue Formulierung bzw. alle Änderungen können Sie dem Ausschussbericht entnehmen, der unter folgender Internetadresse abrufbar ist:

<https://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internet/tgbeilagen/Beilage%20656/2023%20-%20Ausschussbericht.pdf?id=19756&n=656&j=2023#page>

Eine konsolidierte Fassung des Gesetzes übermitteln wir Ihnen ehestmöglich.

Bei Fragen und Anmerkungen stehen wir natürlich zur Verfügung.



A. VOLLVERSAMMLUNG



I. AUSSCHREIBUNG

Die Einberufung der Vollversammlung ist zukünftig auch rein auf der Homepage des Tourismusverbandes möglich. Diese hat mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung zu erfolgen und Ort, Tag, Uhrzeit des Beginns und die Tagesordnung zu enthalten.

In Bezug auf die Tagesordnungspunkte sind die neuen Definitionen in § 16 zu beachten:

- „5. Der Beschluss einer allfälligen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
- 6. Der Beschluss des Budgets;“

B. WAHL DES AUFSICHTSRATS

I. ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS.

1. Von der Vollversammlung gewählte Vertreter/innen:

Die Wahl der Mitglieder durch die Vollversammlung erfolgt nun nicht mehr in Stimmgruppen. Dementsprechend entfällt auch § 14 Abs. 3.

Der Aufsichtsrat besteht künftig aus zumindest sechs von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern und kann auf bis zu 12 Mitglieder vergrößert werden. Es sind also künftig auch Aufsichtsräte mit 7, 9 oder 11 gewählten Mitgliedern möglich (dies war bisher ausgeschlossen, da die Stimmgruppen gleichermaßen vertreten sein mussten).¹

Aus dem Entfall der Stimmgruppen ergibt sich, dass auch auf den eingebrachten Wahlverschlügen immer Personen in Anzahl der gesamten Aufsichtsratsgröße vorgeschlagen werden müssen. Jeder Wahlvorschlag hat daher je nach Größe des Aufsichtsrates zumindest 6 Personen zu nennen (neues Muster anbei).²

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist nach Möglichkeit auf eine geschlechtergerechte Verteilung zu achten.³

2. Wählerliste

An die Stelle der Stimmgruppenliste tritt zukünftig aufgrund des Entfalles der Stimmgruppen die Wählerliste.⁴

3. Ersatzmitglieder

Zukünftig ist die Wahl von Ersatzmitgliedern möglich.⁵ Es ist entsprechend der Wahl zum Aufsichtsrat vorzugehen. Die Reihung auf den Wahlverschlügen ist ausschlaggebend für die spätere Nachrückung, wenn ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.⁶

¹ § 18 Abs. 1

² § 18 Abs. 3

³ § 17 Abs. 2

⁴ § 14 Abs. 4 und 5

⁵ § 17 Abs. 7 und § 16 Z. 1

⁶ § 18 Abs. 8



An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds tritt daher für den Rest der Funktionsperiode das auf dem jeweiligen Wahlvorschlag höchstgereichte Ersatzmitglied.⁷ Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung ist wie bisher binnen 6 Monaten nachzuwählen.



4. Aufsichtsratsvorsitz – Stellvertretung

Künftig ist es möglich, bis zu zwei Stellvertreter/-innen zu nominieren.⁸

Sind der/die AR-Vorsitzende und alle Stellvertreter/-innen zur Teilnahme an der Vollversammlung verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Mitglied des Aufsichtsrates.⁹

5. Bürgermeister(vertreter/innen):

Weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrats ist die **Bürgermeisterin** bzw. der **Bürgermeister** der Tourismusgemeinde. Bezieht sich der Tourismusverband auf mehrere Gemeinden, müssen sich die betroffenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf eine bzw. einen von ihnen einigen und diese/-n gemeinsam nominieren. Erstreckt sich der Tourismusverband auf mehr als zehn Gemeinden, können für jeweils bis zu zehn weitere Gemeinden eine zusätzliche Bürgermeisterin bzw. ein zusätzlicher Bürgermeister nominiert werden. Die Mitteilung über die nominierten Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister muss längstens zwei Wochen nach der Wahl der Mitglieder durch die Vollversammlung bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbands einlangen. Der Aufsichtsrat darf bis zu einem Drittel seiner Mitglieder aus solchen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern bestehen.¹⁰

Zusätzlich können Bürgermeister natürlich (als stimmberechtigtes Mitglied oder aufgrund einer Vollmacht) auch im Rahmen einer Aufsichtsratswahl von der Vollversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

In Städten mit eigenem Statut kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister an ihrer bzw. seiner Stelle das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied des Stadtsenats entsenden.¹¹

6. LTO-Vertreter(in):

Die LTO hat eine(n) Vertreter(in) in den Aufsichtsrat mit beratender Stimme zu entsenden. Auch diese Nominierung muss längstens zwei Wochen nach der Wahl der Mitglieder durch die Vollversammlung bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbands einlangen.

7. Kooptierte Mitglieder:

Nach seiner Konstituierung kann der Aufsichtsrat die Aufnahme weiterer Personen, die im Verbandsgebiet wesentliche touristische Aufgaben erfüllen, als Mitglieder mit **beratender** Stimme beschließen.

II. Funktionsdauer des Aufsichtsrats:

⁷ § 21 Abs. 4

⁸ § 20 Abs. 1

⁹ § 15 Abs. 1

¹⁰ § 17 Abs. 3

¹¹ § 17 Abs. 4

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ist alle **fünf Jahre** durchzuführen. Als Wahltermin wird grundsätzlich jener Tag vorzusehen sein, der die gleiche Tageszahl und Monatsbezeichnung trägt wie der vorangegangene Wahltermin. Allerdings bestehen keine Bedenken, wenn die Frist in geringem Umfang unter- oder überschritten wird. Die Funktionsperiode des bisherigen Aufsichtsrats endet jedenfalls mit der ersten Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrats.



Der Aufsichtsrat kann vor Ablauf der Funktionsperiode jederzeit seine **Auflösung** beschließen. Die bzw. der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Neuwahl der Mitglieder unverzüglich zu veranlassen.

III. Wahl

1. Auflage der Wählerliste

Die Liste der wahlberechtigten Mitglieder des Tourismusverbandes (Wählerliste) ist für die Dauer einer Woche zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit sind auf der Homepage des jeweiligen Tourismusverbandes bekannt zu machen.¹²

2. Wahlrecht

2.1 Stimmrecht

Jedes Mitglied des Tourismusverbandes hat **eine** Stimme.

a) Natürliche Person:

Ist das Mitglied eine natürliche Person, kann sie das Stimmrecht (ohnedies) selbst ausüben. Sie kann sich in der Vollversammlung aber auch durch einen „Dritten“ (z.B. Familienangehörige/r, Abteilungsleiter/in) vertreten lassen. Der/Die Vertreter/in muss sich durch eine schriftliche Vollmacht legitimieren können. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann von einer schriftlichen Vollmacht absehen, wenn ihr/ihm die Vertretungsbefugnis bekannt ist.

b) Gesellschaft bzw. juristische Person:

Eine Gesellschaft bzw. juristische Person kann nicht selbst handeln. Sie muss ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Geschäftsführer/in, geschäftsführende Gesellschafter/in) ausüben lassen. Dieses Organ kann sich in der Vollversammlung allerdings ebenfalls vertreten lassen. Auch hier kann die/der Vorsitzende von einer schriftlichen Vollmacht nur dann absehen, wenn ihr/ihm die Vertretungsbefugnis bekannt ist. Eine bevollmächtigte Person darf nur ein Mitglied vertreten. Dies schließt aber nicht aus, dass der/die Bevollmächtigte gegebenenfalls *eigene* Stimmrechte als Unternehmer/in und als vertretungsbefugtes Organ ausüben darf.

2.2 Wählbarkeit

Alle Personen, denen in der Vollversammlung ein Stimmrecht zukommt oder mittels Bevollmächtigung eingeräumt wird, sind auch wählbar. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind lediglich Personen, auf die ein Ausschlussgrund im Sinne der Oö. Kommunalwahlordnung zutrifft.

¹² §14 Abs. 5

3. Wahlvorschläge



3.1 Einbringung

Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann einen Wahlvorschlag einbringen. Die Einbringung erfolgt durch jene Person, die zur Ausübung des Stimmrechts in der Vollversammlung berechtigt ist. Wahlvorschläge müssen bis spätestens eine Woche vor der Wahl bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbands einlangen. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag und ist die Geschäftsstelle des Tourismusverbands an diesem Tag nicht geöffnet, muss ein Wahlvorschlag spätestens am letzten vorangegangenen Werktag einlangen. Auf die Möglichkeit der Einbringung von Wahlvorschlägen ist in der **Einladung** zur Vollversammlung **hinzuweisen**.

****Beispiel:**

Der Wahltermin ist für einen Dienstag angesetzt. Auf den Dienstag der Vorwoche fällt ein Feiertag. In diesem Fall ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge bis zum betreffenden Montag, 17 Uhr, abgegeben werden können.

3.2 Inhalt

Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von sechs Personen. Liegt ein Beschluss der Vollversammlung für eine Aufstockung der Aufsichtsratsmitglieder vor, hat die Liste jedes Wahlvorschlags entsprechend mehr Personen zu enthalten. Aus der Liste muss die Reihung der Vorgeschlagenen hervorgehen.

Jeder Wahlvorschlag muss von der einbringenden Person und allen Kandidatinnen bzw. Kandidaten unterfertigt sein. Ist eine vorgeschlagene Person nur auf Grund einer Vollmacht wählbar, muss zusätzlich auch die vollmachtgebende Person unterschreiben. Liegt eine erforderliche Unterschrift nicht vor, ist der Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückzustellen. Kommt eine Verbesserung aus zeitlichen Gründen nicht mehr in Betracht, gilt die betreffende Person als nicht vorgeschlagen.

Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht beigesetzt.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig.

3.3 Prüfung

Der/Die Wahlleiter/in (siehe unter 4.) hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Einbringung mit A, B, C usw. zu bezeichnen. Ist ein Wahlvorschlag unvollständig, hat der/die Wahlleiter/in den betreffenden Wahlvorschlag dem Einbringer bzw. der Einbringerin zur Verbesserung zurückzustellen.

3.4 Kundmachung

Die beim Tourismusverband eingebrachten gültigen Wahlvorschläge sind vor der Vollversammlung im Sitzungssaal kundzumachen.

4. Wahlleitung

Die Wahl wird vom bisherigen Vorsitzenden bzw. von der bisherigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet (Wahlleiter/in). Zur Unterstützung des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin



bei der Überwachung der Stimmabgabe und bei der Auszählung der Stimmen hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte zwei Beisitzende zu wählen.



5. Abstimmung

5.1 Entfall der Abstimmung

Eine Abstimmung **ist nicht erforderlich**, wenn nur **ein gültiger Wahlvorschlag** eingebracht wurde. In diesem Fall sind die darin angeführten Personen von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter als gewählt zu erklären.

5.2 Stimmzettel

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, ist eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen.

*** Tipp: Um die Stimmabgabe in der Vollversammlung reibungslos abwickeln zu können, müssen die zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Personen am Beginn der Vollversammlung registriert werden. ***

5.3 Auszählung, Ermittlung des Wahlergebnisses (Sitzverteilung)

a) gültige Stimmzettel:

Stimmzettel, auf denen der gewählte Wahlvorschlag nicht eindeutig bezeichnet ist, sind ungültig. Zusätzliche Bemerkungen oder Hinweise auf den Stimmzetteln gelten als nicht beigelegt. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden der/die Wahlleiter/in und die Beisitzenden mit Stimmenmehrheit.

b) Ergebnis:

Die Verteilung der Sitze im Aufsichtsrat erfolgt nach dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen. Den ersten Sitz bekommt die erstgereichte Person jenes Wahlvorschlags, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Der zweite Sitz fällt in der Regel jenem Wahlvorschlag zu, der die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. Liegt dessen Anteil allerdings unter der Hälfte der Stimmen des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen, dann fällt auch der zweite Sitz dem stärksten Wahlvorschlag zu. Der dritte Sitz kommt jenem Wahlvorschlag zu, der mehr als ein Drittel der Stimmen des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf keinen Wahlvorschlag zu, dann erhält der Wahlvorschlag mit den meisten Stimmen auch diesen Sitz.

c) Losentscheid:

Haben mehrere Wahlvorschläge (z.B. bei Stimmengleichheit) den gleichen Anspruch auf nur **einen** Sitz im Aufsichtsrat, entscheidet das Los. Dieses ist vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin zu ziehen.

6. Kein gültiger Wahlvorschlag – Sonderfall

Wird vor der Vollversammlung kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, ist diese binnen vier Wochen neuerlich einzuberufen, um die (ausständigen) Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Können auch danach nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden, hat die Landesregierung die betroffenen Tourismusgemeinden einem anderen Tourismusverband zuzuordnen.

C. SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATES



I. Beschlüsse des Aufsichtsrates

Zu den Beschlüssen des Aufsichtsrates gemäß § 22 Abs. 1 sind zukünftig folgende Formulierungen vorgesehen:

- „2. der Beschluss des Tourismuskonzepts und dessen Vorlage an die Vollversammlung zur Kenntnisnahme;
- 5. die Abgabe einer Empfehlung an die Vollversammlung betreffend den Beschluss des Budgets;
- 6. die Prüfung des Ergebnisses der Abschlussprüfung und des Jahresabschlusses samt Berichterstattung darüber an die Vollversammlung und die allfällige Kenntnisnahme eines konsolidierten Jahresabschlusses;“

Im Rahmen der Formulierung der Tagesordnungen, bei den jeweiligen Abstimmungen während der Aufsichtsratssitzungen und bei der Protokollierung sind **die im Gesetz vorgesehenen Begrifflichkeiten** zu verwenden!

Zudem werden dem § 22 Abs. 1 folgende Punkte angefügt:

Es kann nun für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen werden.¹³

Es ist nun auch möglich, eine stellvertretende Geschäftsführerin bzw. einen stellvertretenden Geschäftsführer zu ernennen für den Fall, dass der bzw. die Geschäftsführer/-in bloß vorübergehend (voraussichtlich bis zu sechs Wochen) abwesend ist.¹⁴

II. Stellvertretung

Zur Vertretung der Vorsitzführung im Aufsichtsrat ist bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/-innen das älteste anwesende Mitglied befugt.

III. Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz

Es dürfen nun auch Mitglieder mittels technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zugeschaltet werden. Derart zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Auch diesen müssen die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

In der Niederschrift sind die anwesenden und die zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten.

¹³ § 22 Abs. 1 Z 13

¹⁴ § 22 Abs. 1 Z. 14

D. ANLAGEN

Muster-Kundmachung der Auflage der Wählerliste
Muster-Einladung der Vollversammlung mit Wahl
Muster-Wahlvorschlag
Muster-Stimmzettel Aufsichtsrat



Weitere Fragen:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Telefon (+43 732) 77 20-161 99
Fax (+43 732) 77 20-21 17 85
E-Mail wi.post@ooe.gv.at

GZ:

Betrifft: **Tourismusverband** _____; Für die Wahl des
Aufsichtsrats

_____, am _____

KUNDMACHUNG

zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats des Tourismusverbands

_____ für die Funktionsperiode vom xx.xx.2024 bis
xx.xx.2029

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats des Tourismusverbands

_____ für die Funktionsperiode vom xx.xx.2024 bis xx.xx.2029
findet am xx.xx.2024 statt.

Zur Ermittlung des Stimmrechts bei der Wahl des Aufsichtsrats sind die Mitglieder des
Tourismusverbands in einer Wählerliste zu erfassen:

Die **Wählerliste** ist vor einer Wahl des Aufsichtsrats für die Dauer einer Woche zur
allgemeinen Einsicht bereit zu halten.

Gegen die Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitglieds sowie die Aufnahme eines
vermeintlichen Nichtmitglieds des Tourismusverbands kann das vermeintliche Mitglied bzw.
Nichtmitglied während der Auflagefrist Einspruch erheben. Der Einspruch ist
bei der Landesregierung einzubringen. Über ihn hat die Landesregierung
unverzüglich zu entscheiden.

Die Wählerliste liegt in der Zeit

vom xx.xx.2023 bis einschließlich xx.xx.2024

im Büro des Tourismusverbands _____, (Adresse), zur allgemeinen
Einsicht jeweils während der Bürozeiten (Mo. – Fr. von x.xx bis x.xx Uhr) auf.

Für den Tourismusverband:

Die/Der Geschäftsführer/in:

.....

An der Amtstafel

angeschlagen am: **xx.xx.2023**

abgenommen am:

An

(Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder des Tourismusverbandes
+ Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Gebiet des Tourismusverbandes
+ allfällige von den Gemeinderäten und Interessenvertretungen entsendeten Mitglieder)
_____, am .

EINLADUNG ZUR VOLLVERSAMMLUNG

Sie werden zu der am
_____, - . ____ um ____ Uhr
im _____
stattfindenden **VOLLVERSAMMLUNG des Tourismusverbandes**
_____ eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Gemäß § 15 Abs. 2 OÖ Tourismusgesetz 2018 wird darauf hingewiesen, dass die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung nicht an das Erreichen eines bestimmten Anwesenheitsquorums gebunden ist.
2. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - Wahl von 2 Beisitzern (entfällt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt)
 - Stimmabgabe Stimmauszählung (entfällt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt)
 - Ermittlung des Wahlergebnisses (entfällt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt)
3. Allfälliges

Mit freundlichen Grüßen

(Vorsitzender)

Nehmen Sie bitte diese Einladung zur Vollversammlung mit. Sie helfen uns damit bei der Registrierung der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder!

BEACHTEN SIE BITTE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE!

Hinweise zur Wahl:

- Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann einen Wahlvorschlag einbringen.
- In die Wählerliste kann in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der Öffnungszeiten Einsicht genommen werden. Um Terminvereinbarung wird ersucht.
- Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl (das ist der, 17:00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes einlangen.
- Jeder Wahlvorschlag muss eine Liste mit sechs/sieben/acht/neun/zehn/elf/zwölf*) Kandidaten enthalten und vom einbringenden Mitglied und den vorgeschlagenen Personen unterfertigt sein. Formblätter liegen in der Geschäftsstelle auf.
- Die Übertragung des Stimmrechts in der Vollversammlung an einen Dritten ist möglich, doch muss sich der Vertreter durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Davon kann nur abgegangen werden, wenn hinsichtlich des Umfangs der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen. Die Ausübung des Stimmrechts als Vertreter ist nur für ein Mitglied zulässig.

(nur auf Kundmachungs-Exemplar anzubringen:)

Vermerk über die erfolgte Kundmachung von zwei Wochen:

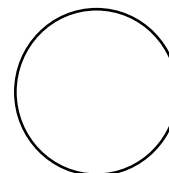
Auf der Homepage des Tourismusverbandes

Bekannt gemacht am _____

Bekanntmachung entfernt am _____

(Vorsitzende/r des Aufsichtsrats)

TOURISMUSVERBAND Wahlvorschlag:



eingelangt am: _____ (Unterschrift): _____

WAHLVORSCHLAG ZUR WAHL DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

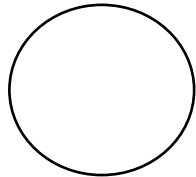
	I.	II.	III.
Nr.	Vorgeschlagene Person Vor-, Nachname und Geburtsdatum; Adresse (wenn nicht mit II. ident)	Mitglied lt. Wählerliste (genaue Bezeichnung, wenn nicht mit I ident)	Unterschrift(en):
1.			I) Unterschrift der vorgeschlagenen Person
			II) firmenmäßige Zeichnung
2.			I) Unterschrift der vorgeschlagenen Person
			II) firmenmäßige Zeichnung
3.			I) Unterschrift der vorgeschlagenen Person
			II) firmenmäßige Zeichnung
4.			I) Unterschrift der vorgeschlagenen Person
			II) firmenmäßige Zeichnung
5.			I) Unterschrift der vorgeschlagenen Person
			II) firmenmäßige Zeichnung
6.			I) Unterschrift der vorgeschlagenen Person
			II) firmenmäßige Zeichnung

Einbringer			
	Vor-, Nachname und Geburtsdatum; Adresse (wenn nicht mit II. ident)	Mitglied lt. Wählerliste (genaue Bezeichnung, wenn nicht mit I ident)	Unterschrift:

Sitzung der Vollversammlung am

Wahl des
Aufsichtsrats

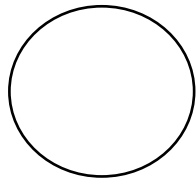
Ich stimme für den Wahlvorschlag



Sitzung der Vollversammlung am

Wahl des
Aufsichtsrats

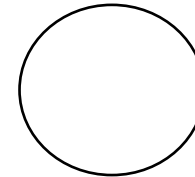
Ich stimme für den Wahlvorschlag



Sitzung der Vollversammlung am

Wahl des
Aufsichtsrats

Ich stimme für den Wahlvorschlag



Sitzung der Vollversammlung am

Wahl des
Aufsichtsrats

Ich stimme für den Wahlvorschlag

